

Bundesrat verbietet Inverkehrbringen gewisser invasiver gebietsfremder Pflanzen

An seiner Sitzung vom 1. März 2024 hat der Bundesrat eine Anpassung der Freisetzungsverordnung beschlossen. **Ab 1. September 2024** dürfen gewisse invasive gebietsfremde Pflanzen nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Damit setzt der Bundesrat einen parlamentarischen Vorstoss um.

Invasive gebietsfremde Arten können ökologische, ökonomische und gesundheitliche Schäden verursachen. Dennoch war bislang der Verkauf zahlreicher invasiver gebietsfremder Arten möglich. Am 1. März 2024 hat der Bundesrat beschlossen, das Inverkehrbringen bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen zu verbieten. Damit setzt er die Motion «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» (19.4615) um.

Der Bundesrat hat die entsprechend angepasste Freisetzungsverordnung verabschiedet. Verboten wird die Abgabe bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen an Dritte, so zum Beispiel der Verkauf, das Verschenken sowie die Einfuhr. Die vom Verbot betroffenen Pflanzen, darunter der Schmetterlingsstrauch, der Kirschlorbeer oder der Blauglockenbaum, werden in einem neuen Anhang der Freisetzungsverordnung aufgelistet. Pflanzen, die sich bereits in Gärten befinden, sind vom Verbot nicht betroffen.

Umgangsverbot wird erweitert

In der Freisetzungsverordnung wird zudem das sogenannte Umgangsverbot erweitert. Es regelt, dass verschiedene invasive gebietsfremde Pflanzen in der Umwelt grundsätzlich nicht mehr verwendet werden dürfen, d. h. sie dürfen beispielsweise nicht mehr auf den Markt gebracht, angepflanzt oder vermehrt werden. Dies betrifft etwa den Götterbaum und die Kletterliane Kudzu. Schliesslich sind neu auch Importkontrollen durch den Zoll möglich. Ausser bei den Importkontrollen sind für den Vollzug der Verbote die Kantone zuständig.

Die Anpassungen der Verordnung sollen verhindern, dass zusätzliche invasive gebietsfremde Pflanzen in die Umwelt gelangen und sich dort weiter ausbreiten. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

Der Bundesrat hat die Änderung der Freisetzungsverordnung auf 1. September 2024 in Kraft gesetzt. Damit bleibt den betroffenen Unternehmen Zeit, ihre Sortimente rechtzeitig an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Dokumente

[Erläuternder Bericht zur Freisetzungsverordnung \(admin.ch\)](#)

[Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt \(Freisetzungsverordnung, FrSV\)](#)



Exotische Pflanzen im Garten – Was tun?

Verzichten Sie der Natur zuliebe auf gebietsfremde Problempflanzen, es gibt genügend einheimische, attraktive Alternativen!

Essigbaum

Rhus typhina



Herkunft

Nordamerika

Beschreibung

Strauch oder Baum, bis 6 m hoch

Ausbreitung

Wurzelbrut und kleinste Wurzelstücke

Schaden / Auswirkung

Bildet dichte und zähe Monokulturen, verdrängt die einheimische Vegetation und ist giftig.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln (bis 10m weit reichend) ausreissen. Grosse Bäume ringeln oder Schnittfläche mit Herbizid behandeln.

Entsorgung

Wurzeln in Kehricht. Restliches Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Vogelbeerbaum, Blumen-Esche, Zürgelbaum, Speierling, Elsbeerbaum



Kirschlorbeer

Prunus laurocerasus

Herkunft

Kleinasien

Beschreibung

Strauch oder Baum, bis 6 m hoch

Ausbreitung

Beeren durch Vögel

Schaden / Auswirkung

Bildet lokal dichte Bestände, verdrängt die einheimische Vegetation und ist giftig.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen. Bei grossen Exemplaren Schnittfläche mit Herbizid behandeln.

Entsorgung

Alles Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Stechpalme, Gemeiner Liguster, Eibe, Kornelkirsche



Sommerflieder

Buddleja davidii

Herkunft

Südwestchina

Beschreibung

Strauch, bis 3 m hoch

Ausbreitung

Flugsamen

Schaden / Auswirkung

Breitet sich über enorm weite Strecken aus, bildet dichte Bestände entlang von Flüssen, Wäldern und naturschützerisch wertvollen Trockenstandorten.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen. Bei grossen Exemplaren Schnittfläche mit Herbizid behandeln. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Blüten mit Samen in Kehricht. Restliches Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Schwarzer Holunder, Gemeines Pfaffenhütchen, Gemeine Berberitze



Henrys Geissblatt

Lonicera henryi

Herkunft

China

Beschreibung

Immergrüne Kletterpflanze, bis 10 m hoch kletternd

Ausbreitung

Beeren durch Vögel und kriechende Triebe

Schaden / Auswirkung

Wuchert vor allem in Wäldern, belastet Bäume und hemmt den Unterwuchs durch zusätzliche Beschattung.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen (bevorzugt im Winterhalbjahr).

Entsorgung

Alles Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Efeu, Gemeine Waldrebe, Hopfen



Riesenbärenklau

Heracleum mantegazzianum



Herkunft

Kaukasus

Beschreibung

Zweijähriges Kraut, 2 bis 5 m hoch

Ausbreitung

Samen über Wind, Wasser und Tiere

Schaden / Auswirkung

Bei Berührung können sehr schmerzhafte Hautverbrennungen entstehen. Bildet dichte Bestände und verdrängt einheimische Arten. Im Kanton Zürich bekämpfungspflichtig.

Bekämpfung

15 cm über Boden abschneiden und Wurzelstock ca. 20 cm unter der Erde abstechen. Bekämpfung nur mit Schutzkleidung. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Blüten mit Samen in Kehricht.

Ersatzarten

Wiesen-Bärenklau, Arznei-Baldrian, Wilde Brustwurz



Topinambur

Helianthus tuberosus

Herkunft

Nordamerika

Beschreibung

Mehrfähriges Kraut, 1 bis 3 m hoch

Ausbreitung

Über Knollen im Boden

Schaden / Auswirkung

Bildet dichte Bestände, verdrängt die einheimische Vegetation und kann zu Erosion entlang von Flussufern führen.

Bekämpfung

Knollen ausgraben oder mehrmaliges Mähen.

Entsorgung

Ausgegrabene Knollen verspeisen oder zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Weidenblättriges Rindauge, Rainfarn, Weiden-Alant, Färber-Hundskamille



Vielblättrige Lupine

Lupinus polyphyllus

Herkunft

Nordamerika

Beschreibung

Mehrfähriges Kraut, 60 bis 150 cm hoch

Ausbreitung

Samen und unterirdische Triebe

Schaden / Auswirkung

Starke Ausbreitung auf Weideflächen vor allem in den Bergen, wo dichte Bestände entstehen; giftig für Tiere. Bindet Luftstickstoff und düngt die Böden.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen oder mehrmaliges Mähen. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Blüten mit Samen in Kehricht. Restliches Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Blauer Eisenhut, Hoher Rittersporn, Himmelsleiter



Nordamerikanische Goldruten

Solidago canadensis
Solidago gigantea



Herkunft

Nordamerika

Beschreibung

Mehrfähriges Kraut, 60 bis 200 cm hoch

Ausbreitung

Flugsamen und unterirdische Triebe

Schaden / Auswirkung

Bildet dichte und zähe Monokulturen und verdrängt schützenswerte Arten vor allem in Naturschutzgebieten.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen oder mehrmaliges Mähen. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Blüten mit Samen in Kehricht. Restliches Pflanzenmaterial zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Johanniskraut, Gemeiner Gilbweiderich, Grossblütige Königskerze



Was sind invasive Neophyten?

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Problempflanzen, die sich bei uns stark ausbreiten und Schäden verursachen. Sie verdrängen einheimische Arten, reduzieren die Artenvielfalt, können Schäden an Bauten anrichten sowie Probleme in der Land- und Forstwirtschaft verursachen. Einige Arten sind auch für die Gesundheit von Mensch und Tier problematisch.

Bekämpfung und Entsorgung

Um invasive Neophyten zu bekämpfen, stehen folgende Methoden zur Verfügung:

Ausreissen: Gesamte Pflanze inklusive Wurzeln vor der Samenbildung ausreissen

Mähen: Schneiden vor der Blüte schwächt die Pflanzenbestände; je nach Art mehrmals pro Saison

Beweidung: Gewisse Arten können durch Beweidung zurückgedrängt werden (z.B. Schafe, Ziegen)

Zurückschneiden: Blütenstände vor der Samenreife abschneiden

Herbizide: Nur nach Abklärung mit einer Fachperson anwenden

Ausgraben: Pflanzen ausgraben und z.T. mit dem Erdmaterial entfernen

Nachkontrolle: Spätestens im Folgejahr

Nach der Bekämpfung muss das Pflanzenmaterial (Wurzel, Stängel, Blüten, Blätter) fachgerecht beseitigt werden. Die Entsorgung kann in drei Kategorien unterteilt werden:

Kompost (keine Samen, Blüten, Wurzeln)

Grünabfuhr

Kehricht (Kehrichtverbrennungsanlage)

Invasive Neophyten, die sich als Unkraut in Gärten verirren

Schmalblättriges Greiskraut

Senecio inaequidens



Herkunft
Südafrika

Beschreibung

Mehrhähriges, unten verholztes Kraut, 40 bis 60 cm hoch

Ausbreitung

Flugsamen, Fahrzeuge (Samen haften im Reifenprofil)

Schaden / Auswirkung

Breitet sich aktuell stark entlang von Strassen und auf kargen Böden aus. Enthält für Mensch und Tiere sehr giftige Stoffe. Im Kanton Zürich bekämpfungspflichtig.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen oder mehrmaliges Mähen. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Alles Pflanzenmaterial in Kehricht.

Ersatzarten

Nicht relevant

Aufrechtes Traubenkraut

Ambrosia artemisiifolia



Herkunft
Nordamerika

Beschreibung

Einjähriges Kraut, 20 bis 120 cm hoch

Ausbreitung

Nur über Samen (Vogelfutter, belastete Erde)

Schaden / Auswirkung

Gefahr für den Mensch! Kann heftige Allergien verursachen, die zu Atemnot oder zu Asthmaanfällen führen. In der ganzen Schweiz bekämpfungs- und meldepflichtig.

Bekämpfung

Ausreissen (im blühenden Zustand nur mit Feinstaubmaske). Im nächsten Jahr Standort unbedingt kontrollieren.

Entsorgung

Alles Pflanzenmaterial in Kehricht.

Ersatzarten

Nicht relevant

Einjähriges Berufkraut

Erigeron annuus



Herkunft
Nordamerika

Beschreibung

Ein- bis zweijähriges Kraut, 30 bis 100 cm hoch

Ausbreitung

Flugsamen

Schaden / Auswirkung

Besiedelt zunehmend Magerwiesen, Buntbrachen, Weiden und verdrängt dort die wertvolle, standorttypische Vegetation.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen oder mehrmaliges Mähen. Nicht verblühen lassen!

Entsorgung

Blühende Pflanze zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Wiesen-Margarite, Gänseblümchen

Drüsiges Springkraut

Impatiens glandulifera



Herkunft
Westlicher Himalaya

Beschreibung

Einjähriges Kraut, 50 bis 200 cm hoch

Ausbreitung

Samen werden weit weg geschleudert und können schwimmen.

Schaden / Auswirkung

Bildet dichte Bestände, verdrängt die einheimische Vegetation und kann zu Erosion entlang von Flussufern führen.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln vor dem Verblühen ausreissen.

Entsorgung

Blütenstände mit Samen in Kehricht.

Ersatzarten

Blut-Weiderich, Wasserdost, Arznei-Baldrian, Wald-Weidenröschen

Götterbaum

Ailanthus altissima



Herkunft
China, Korea

Beschreibung

Baum, bis 25 m hoch

Ausbreitung

Flugsamen und Wurzel ausläufer

Schaden / Auswirkung

Verdrängt durch starke Vermehrung und Schnellwüchsigkeit die einheimische Vegetation, behindert die Waldverjüngung und verursacht Schäden an Bauten.

Bekämpfung

Pflanze mit Wurzeln ausreissen. Grosse Bäume ringeln oder Schnittfläche mit Herbizid behandeln.

Entsorgung

Wurzeln und Blütenstände mit Samen in Kehricht.

Ersatzarten

Zürgelbaum, Walnussbaum, Blumen-Esche, Vogelbeerbaum, Feld-Ahorn

Japanischer Staudenknöterich

Reynoutria japonica



Herkunft
Ostasien

Beschreibung

Mehrhähriges Kraut, 1 bis 3 m hoch

Ausbreitung

Bodenverschiebung, kleinste Pflanzenteile bilden neue Pflanzen.

Schaden / Auswirkung

Bildet dichte, zähe Monokulturen, verdrängt die einheimische Vegetation, verursacht Schäden an Bauten und erhöht Ufererosion.

Bekämpfung

Schneiden der Pflanze und Ausgraben der unterirdischen Pflanzenteile. 5-maliges Mähen/Ausreissen pro Jahr oder Herbizideinsatz.

Entsorgung

Pflanzenmaterial aus dem Boden in Kehricht. Rest der Pflanze zur Grünabfuhr.

Ersatzarten

Riesen-Ampfer, Moor-Geissbart, Wald-Geissbart

Rechtliches und Listen

Der Umgang mit invasiven Neophyten gemäss Liste in Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV) ist in der Schweiz verboten. Dieses Verbot bedeutet unter anderem: Verkaufen, Verschenken, Züchten und Anpflanzen sind nicht erlaubt. Einzig zulässig ist die Bekämpfung.

Die Schwarze Liste und die Watch-Liste (von Info Flora) weisen auf weitere Problemarten hin. Der Kanton Zürich führt keine eigenen Listen, kann aber gemäss FrSV für einzelne Arten Massnahmen (z.B. Bekämpfung) anordnen.

Empfehlungen

- Die in diesem Faltblatt beschriebenen Problemarten im eigenen Garten entfernen oder zumindest deren Ausbreitung verhindern
- Nachbarn und Bekannte auf die Problematik hinweisen
- Unproblematische Arten anpflanzen
- Keine Pflanzen oder Erde aus dem Ausland einführen
- Es ist verboten Grüngut und Gartenabfälle in der Natur zu entsorgen!

Informationen und Beratungen

Neophyten allgemein:

Neobiota-Kontaktperson Ihrer Gemeinde

www.neobiota.zh.ch > Gemeinden

Meldepflicht bei Ambrosia

www.ambrosia.zh.ch

Auflagen zum Bauen bei Essigbaum und Knöterich

www.neobiota.zh.ch > Bauen

Externe Beratung beim Schweizerischen Verband der Neobiota-Fachleute

www.neobiota.ch

Sektion Biosicherheit

043 259 32 60

neobiota@bd.zh.ch

www.neobiota.zh.ch

Fachstelle Naturschutz

043 259 30 32

naturschutz@bd.zh.ch

www.naturschutz.zh.ch

www.naturschutz.zh.ch

www.strickhof.ch

www.infoflora.ch

www.neophyten-schweiz.ch

www.agin.ch

www.arten-ohne-grenzen.ch